

# Vertraulichkeitserklärung

der

---

(Namen und Adresse des Interessenten einsetzen)

– nachfolgend „Interessent“ genannt –

**gegenüber der**

**Gemeinde Burgsalach, Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen**

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Die Gemeinde Burgsalach beabsichtigt, ihren am 13.02.2025 endenden Konzessionsvertrag neu abzuschließen. Der Interessent hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung des Endes des vorgenannten Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 EnWG<sup>1</sup> sein Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde bekundet. Im Rahmen des transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der Gemeinde werden dem Interessenten Daten über die Situation des Netzes zur Verfügung gestellt. Dies vorausgeschickt, erklärt der Interessent folgendes:

1. Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu verwenden. Der Begriff „Daten“ ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst sämtliche Dokumente, Unterlagen und Informationen, die die Gemeinde dem Interessenten im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig vom Medium (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, Textnachrichten, Telemedien, mündliche Mitteilungen etc.).
2. Der Begriff „Daten“ beinhaltet jedoch nicht solche Daten, die bei Empfang bereits öffentlich oder dem Interessenten bekannt waren oder nach der Offenlegung gegenüber dem Interessenten ohne dessen Verschulden anderweitig veröffentlicht werden.
3. Der Interessent ist verpflichtet, sämtliche Daten zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten, sobald das Auswahlverfahren aufgehoben wird, der Interessent für dieses nicht berücksichtigt oder hiervon ausgeschlossen wird oder die Bekanntmachung

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit einem anderen Bewerber erfolgt.

4. Die überlassenen Daten oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die mit dem Auswahlverfahren befasst sind und von der Vertraulichkeit der gegebenen Daten und der Verpflichtung nach Ziffer 3 unterrichtet wurden. Der Interessent erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
5. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

.....

.....

Name des Interessenten

.....

Unterschrift